

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Lauben
(Friedhofsgebührensatzung – FGS-)
vom 25.04.2012**

Aufgrund des Art. 8 Kommunalabgaben (KAG) und der Art. 20 und 21 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Lauben, Landkreis Oberallgäu, folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Lauben (Friedhofsgebührensatzung – FGS-) vom 25.04.2012.

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Lauben vom 25.04.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 Buchstabe b, c, d (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Öffnen und Schließen der Grabstätte) beträgt

- | | |
|---|----------|
| b) bei Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 10. Lj. | 505,-- € |
| c) bei Urnenbeisetzung im Grabfeld | 150,-- € |
| d) bei Urnenbeisetzung im Stelenfeld I bis III | 150,-- € |

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Begleitarbeiten bei Beisetzungen jeder Art durch eine von der Gemeinde beauftragte Person beträgt pauschal	110,-- €
---	----------

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Lauben, den 16. Dezember 2015

Berthold Ziegler
Erster Bürgermeister